

In Ergänzung der Hockeyregeln und der Ordnungen des DHB, SHV und BHV wird nachstehende Schiedsrichterordnung des BHV (SO BHV) erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Schiedsrichter- und Regelausschuss (BHV-SRA)	2
§ 3	Vorstand Schiedsrichter und Stellvertreter	3
§ 4	Pflichten der Vereine	3
§ 5	Schiedsrichterobmann der Vereine	4
§ 6	Schiedsrichterlizenzen.....	5
§ 7	Erlangung einer Schiedsrichter - Lizenz.....	5
§ 8	Befristung der Lizenzen.....	7
§ 9	Nichtbestehen von Lehrgängen	7
§ 10	Schiedsrichteransetzung - Erwachsene	7
§ 11	Schiedsrichteransetzung - Jugend	8
§ 12	Schiedsrichterabstellung	8
§ 13	Sondergenehmigungen	8
§ 14	Kosten und Gebühren	9
§ 15	Richtlinien für Lehrgangsanmeldungen	9
§ 16	Pflichten der Schiedsrichter.....	10
§ 17	Schiedsrichterausweise / Schiedsrichterlizenzen	11
§ 18	Altersgrenze	11
§ 19	Richtlinien für den Regionalliga- und Oberliga-Pool	12
§ 20	Strafen	12
§ 21	Lizenzentzug	12
§ 22	Fahrtkosten / SPAE / Verpflegungskosten.....	13
§ 23	Gültigkeit.....	13

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Schiedsrichterordnung des Bayerischer Hockey-Verbandes (SO BHV) ist eine Ordnung im Sinne der Satzung des BHV und regelt die Aufgabenverteilung, Rechte und Pflichten im Schiedsrichterwesen des BHV und gilt für alle Vereine und Schiedsrichter im BHV.
- (2) Bei den in dieser Schiedsrichterordnung genannten Personen sind stets weibliche, männliche und diverse Personen gemeint.

§ 2

Schiedsrichter- und Regelausschuss (BHV-SRA)

- (1) Der Schiedsrichter- und Regelausschuss des BHV (BHV-SRA) ist für alle Belange des Schiedsrichterwesens im BHV zuständig. Er setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - a. Vorstand Schiedsrichter
 - b. Schiedsrichterobmann Jugend
 - c. Bezirksschiedsrichterobmann Nordbayern und Südbayern
 - d. Bezirksschiedsrichterobmann Jugend Nordbayern und Südbayern
 - e. bis zu 5 weitere Mitglieder, die vom BHV-SRA ernannt werden können
- (2) Der BHV Vorstand Schiedsrichter ist Vorsitzender, der BHV Schiedsrichterobmann Jugend stellvertretender Vorsitzender des Schiedsrichter- und Regelausschuss (BHV-SRA).
- (3) Der BHV-SRA hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vertretung der Interessen der Schiedsrichter und der Schiedsrichterobleute innerhalb des Verbandes.
 - b. Schiedsrichteransetzungen bei Meisterschaftsspielen innerhalb des Verbandsgebietes, bei Bayerischen Meisterschaften der Jugend und der Jugend-Regionalliga.
 - c. Planung und Organisation von Prüfungsterminen zum Erwerb, der Verlängerung und Erweiterung von Schiedsrichterlizenzen.
 - d. Planung und Organisation von Fördermaßnahmen und Maßnahmen zur Qualitätskontrolle von Schiedsrichtern.
 - e. Schiedsrichter Jugendförderung.
- (4) Jedem Mitglied des BHV-SRA soll ein eigenständiges Ressort zugeordnet werden. Die Planung und Organisation der hiermit verbundenen Aufgaben geschieht eigenverantwortlich in Absprache mit den beiden BHV-SRA Vorsitzenden.
- (5) Beschlüsse des BHV-SRA erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des BHV-SRA Vorsitzenden.

§ 3

Vorstand Schiedsrichter und Stellvertreter

- (1) Der Vorstand Schiedsrichter des BHV wird vom Verbandstag gewählt.
- (2) Der Schiedsrichterobmann Jugend des BHV wird vom Jugendverbandstag gewählt.
- (3) Der Vorstand Schiedsrichter des BHV vertritt den Verband gegenüber anderen Landeshockeyverbänden und dem Deutschen Hockey-Bund (DHB) in allen das Schiedsrichterwesen betreffenden Angelegenheiten.
- (4) Der Schiedsrichterobmann Jugend des BHV vertritt den Verband gegenüber anderen Landeshockeyverbänden und dem Deutschen Hockey-Bund (DHB) in allen das Schiedsrichterwesen betreffenden Jugend-Angelegenheiten.
- (5) Die weiteren Mitglieder des Schiedsrichter- und Regelausschusses (BHV-SRA) vertreten den Verband in Absprache mit dem Vorstand Schiedsrichter / Schiedsrichterobmann Jugend gegenüber anderen Landesverbänden oder dem DHB.

§ 4

Pflichten der Vereine

- (1) Die Vereine sind gem. § 10 SPO DHB verpflichtet, Schiedsrichter zu stellen. Die Abstellung von Schiedsrichter berechtigt nicht zur Verlegung oder Absage von Meisterschaftsspielen.
- (2) Jeder Verein hat einen Schiedsrichter mit E3B-Lizenz zu melden, sowie zusätzlich für jede Mannschaft, die am Spielbetrieb im Erwachsenenbereich (Feld und Halle) **in der Oberliga** teilnimmt, zu Beginn der jeweiligen Saison einen weiteren Schiedsrichter mit E3B-Lizenz. Eine Rückmeldung während des laufenden Spieljahres ist nur bei Vorliegen zwingender Gründe zulässig. Für jeden zurückgemeldeten Schiedsrichter ist gleichzeitig ein anderer Schiedsrichter mit E3B-Lizenz namentlich zu melden. Ausnahmen kann der BHV-SRA auf schriftlichen, begründeten Antrag erteilen.
 - a. Schiedsrichter mit Bundesliga-Lizenz können nicht gemeldet werden.
 - b. Schiedsrichter mit Regionalliga-Lizenz können nur zu 50% angerechnet werden.
 - c. Jeder gemeldete Schiedsrichter hat an mindestens 40% aller Spieltermine seiner Qualifikationsstufe verfügbar zu sein. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Verein des Schiedsrichters verpflichtet bis spätestens 14 Tage nach Aufforderung durch den BHV-SRA einen zusätzlichen Schiedsrichter mit gleicher Qualifikation zu melden.
 - d. Kommt ein Verein wiederholt seiner Meldepflicht nicht nach, so entscheidet der ZA über weitere Strafen gem. § 13 SGO.
- (3) Ein Verein darf nur Schiedsrichter zur Leitung eines Spieles einsetzen, die für den betreffenden Verein auf der Schiedsrichterliste des BHV-SRA geführt werden und im Besitz der für die Spielklasse notwendigen Lizenz sind.
- (4) Jeder Verein muss dem BHV-SRA einen Schiedsrichterobmann benennen.
(Aufgaben siehe Schiedsrichterobmann der Vereine SO BHV)
- (5) Es wird empfohlen, dass jeder Verein dem BHV-SRA einen Schiedsrichterobmann Jugend benennt.
- (6) Die Vereine sollen dem BHV-SRA die Ausrichtung (mit Spielstärke/Altersklasse) von Turnieren rechtzeitig vorab melden, die für Schiedsrichterlehrgangsmaßnahmen des BHV geeignet sind.
- (7) Der Verein ist für die Grundausbildung (Lizenz J1 und J2 sowie E1 und E2) der Schiedsrichter verantwortlich. Besonderes Augenmerk soll hierbei auf dem Nachwuchsbereich liegen.

- (8) Der Heimverein ist für die Betreuung der Jugendschiedsrichter bei Meisterschaftsspielen verantwortlich, der Verein hat einen Schiedsrichterbetreuer zu stellen. Die Aufgaben des Schiedsrichterbetreuers ist im Anhang / Stellenprofil beschrieben. Kommt ein Verein wiederholt dieser Pflicht nicht nach, so entscheidet der ZA über weitere Strafen gem. § 13 SGO.
- (9) Die Vereine sind verpflichtet, den BHV-SRA umgehend davon zu unterrichten, wenn bei Schiedsrichtern sich Anschrift oder Vereinszugehörigkeit ändert.

§ 5

Schiedsrichterobmann der Vereine

- (1) Der Schiedsrichterobmann ist die direkte Kontaktperson des BHV-SRA im jeweiligen Verein.
- (2) Der Schiedsrichterobmann hat folgende Aufgaben:
- a. Ausbildung der vereinseigenen Schiedsrichter in folgenden Bereichen gemäß der Vereinsschiedsrichter Ausbildungshilfe (nach der aktuellen Fassung):
 - i. Besonderes Augenmerk ist hier auf folgende Punkte zu legen.
 1. Regelkenntnis
 2. Stellungsspiel (Laufwege, Strafecke, 7-m-Ball)
 3. Zeichengebung
 4. Kartenvergabe
 - b. Schiedsrichtersuche im eigenen Verein.
 - c. Weitergabe von Lehrgangsterminen, Mitteilungen des BHV-SRA.
 - d. Schiedsrichtereinteilungen im eigenen Verein.
 - e. Kontaktherstellung zum BHV-SRA bei Fragen und Problemen.
 - f. Beschaffung von Schiedsrichterausrüstung.
 - g. Anmeldung der Schiedsrichterkandidaten zu den Lehrgängen (Richtlinien zur Anmeldung siehe § 15 Richtlinien für Lehrgangsanmeldungen SO BHV).
 - h. Weitergabe der aktuellen Veröffentlichungen des DHB. Die exakte interne Umsetzung obliegt hierbei dem jeweiligen Verein.
 - i. Die Meldung und Nachmeldung von Schiedsrichtern an den BHV-SRA.
 - j. Empfehlung von Schiedsrichter-Kandidaten für den Nachwuchs des BHV.
 - k. Einteilung der Jugendschiedsrichterbetreuer zu den Heimspielen der Jugendmannschaften.
- (3) Der Schiedsrichterobmann kann die den Jugendbereich betreffenden Aufgaben an den Schiedsrichterobmann Jugend, wenn vorhanden, delegieren.

§ 6 Schiedsrichterlizenzen

- (1) Der BHV erteilt durch den BHV-SRA Schiedsrichterlizenzen.
- (2) Die Lizenzierung erfolgt gemäß den Vorgaben des DHB-SRA.
- (3) Die Lizenzen sind in folgende Kategorien eingeteilt:
 - „E4“ = Bundesliga (Zuständigkeit DHB)
 - „E3A“ = Regionalliga Damen und Herren und alle Klassen darunter (namentliche Ansetzung durch den Landesverband)
 - „E3B“ = Oberliga Damen und Herren und alle Klassen darunter (namentliche Ansetzung durch den Landesverband)
 - „E2“ = Spiele aller Altersklassen (Vereinsansetzungen ab der Altersklasse U12)
 - „E1“ = für alle lizenzfreien Erwachsenenspiele und Jugendspiele bis U10
 - „J4“ = DHB-NW (Zuständigkeit DHB-JSRA)
 - „J3“ = alle Jugendspiele (namentliche Ansetzung durch den Landesverband)
 - „J2“ = alle Jugendspiele (Vereinsansetzung ab der Altersklasse U12)
 - „J1“ = alle Jugendspiele bis zur Altersklasse U10
- (4) Punktspiele in allen Erwachsenenklassen und Jugendrunden des BHV dürfen nur mit den entsprechenden Lizenzen - oder höher - geleitet werden.
- (5) Der BHV-SRA kann Ehrenlizenzen vergeben.

§ 7 Erlangung einer Schiedsrichter - Lizenz

- (1) **J1-Lizenz**
 - a. Die Lizenz kann über das Selbstlerntool „RefStart“ durch die erfolgreiche Absolvierung der Module 1-5 und des Regeltests der Klasse 1 erlangt werden.
 - b. Verlängerung: Regeltest der Klasse 1.
 - c. Die J1-Lizenz wird auf Antrag des Schiedsrichterobmanns des Vereins bei vollendetem 18. Lebensjahr in eine E1-Lizenz umgewandelt, das Ablaufdatum bleibt unberührt.
- (2) **J2-Lizenz**
 - a. Die Lizenz kann über das Selbstlerntool „RefStart“ durch die erfolgreiche Absolvierung der Module 1-5 und des Regeltests der Klasse 2 erlangt werden.
 - b. Verlängerung: Regeltest der Klasse 2.
 - c. Die J2-Lizenz wird auf Antrag Schiedsrichterobmanns des Vereins bei vollendetem 18. Lebensjahr in eine E2-Lizenz umgewandelt, das Ablaufdatum bleibt unberührt.
- (3) **J3-Lizenz**
 - a. diese Lizenz wird im Rahmen einer Weiterbildungsmaßnahme durch den BHV vergeben. Die Anwärter für die J3-Lizenz werden vom Schiedsrichterobmann, vorzugsweise vom Schiedsrichterobmann Jugend des Vereins angemeldet, die Grundvoraussetzung ist die J2-Lizenz und im **Tool Wabe** den Regeltest der Klasse 3 erfolgreich absolvieren.
 - b. Die Verlängerung einer gültigen Lizenz erfolgt durch die Teilnahme an entsprechenden Maßnahmen des BHV-SRA.
 - c. Die J3-Lizenz wird auf Antrag des Schiedsrichterobmanns **Jugend** bei vollendetem 18. Lebensjahr in eine Lizenz **der Stufe 3** umgewandelt, das Ablaufdatum bleibt unberührt.
- (4) **J4-Lizenz**
 - a. Die J4 Lizenz wird durch den DHB-JSRA vergeben.
- (5) **E1-Lizenz**
 - a. Voraussetzung einer E1-Lizenz ist das vollendete 18. Lebensjahr.
 - b. Die Anwärter müssen über das Selbstlerntool „RefStart“ die Module 1-5 mit anschließend Regeltest der Klasse 1 erfolgreich absolvieren.
 - c. Verlängerung: Regeltest der Klasse 1.

(6) **E2-Lizenz**

- a. Voraussetzung einer E2-Lizenz ist das vollendete **18. Lebensjahr**, Ausnahmeregelungen hiervon behält sich der BHV-SRA vor.
- b. Die Lizenz kann über das Selbstlerntool „RefStart“ durch die erfolgreiche Absolvierung der Module 1-5 und des Regeltests der Klasse 2 erlangt werden.
- c. Verlängerung: Regeltest der Klasse 2
- d. **Zusätzliche Lehrgänge (ohne Regeltest) werden auf Wunsch von Vereinen durchgeführt, dabei können Interessierte auch vereinsübergreifend teilnehmen. Mindestteilnehmerzahl ist 15, das Maximum bilden 50 Teilnehmer in Präsenz und 99 Teilnehmer Online.**

(7) **E3B-Lizenz**

- a. Voraussetzung für die Teilnahme an E3B-Lizenzlehrgängen ist das vollendete **18. Lebensjahr**, Ausnahmeregelungen hiervon behält sich der BHV-SRA vor.
- b. Hierfür bietet das Ausbildungswesen des BHV Lehrgänge an, die eintägig durchgeführt werden und theoretische und praktische Elemente (Regelschulung, Regelprüfung, Spielleitung, Spielbeobachtung, körperliche Fitness etc.) enthalten. Die Anmeldung zum E3B-Lizenzlehrgang setzt eine gültige E2-Lizenz voraus. Bei erfolgreichem Bestehen einer Maßnahme zum Erwerb der E3B-Lizenz wird durch den BHV-SRA die E3B-Lizenz ausgestellt.
- c. Die Teilnehmer des Lehrgangs können sowohl durch den BHV-SRA eingeladen werden als auch über den Verein angemeldet werden. Hierüber werden die Vereine frühzeitig in Kenntnis gesetzt, sie haben die Möglichkeit, interessierte Personen zu melden.
- d. Alternativ zum Tageslehrgang für eine E3B-Lizenz, kann auf Antrag bei dem BHV-SRA eine Sondergenehmigung gemäß § 13 Abs.(1) beantragt werden, dass eine E3B-Lizenz Anwärter mit einem Regionalliga- oder Bundesligaschiedsrichter ein Spiel pfeifen darf, für das die Lizenzbestimmungen der E3B-Lizenz zutreffen. Dieser muss dem BHV-SRA nach dem Spiel ein Feedback über den E3B-Lizenz Anwärter zusenden, damit der BHV-SRA entscheiden kann, ob der Anwärter für eine E3B-Lizenz vorgeschlagen werden kann.
- e. **Die Verlängerung einer gültigen Lizenz erfolgt durch die Teilnahme an entsprechenden Maßnahmen des BHV-SRA.**

(8) **E3A-Lizenz**

- a. Das Mindestalter für die Teilnahme an E3A-Lizenzlehrgängen ist das vollendete **18. Lebensjahr**. Ausnahmeregelungen hiervon behält sich der BHV-SRA vor.
- b. Dem Erreichen der E3A-Lizenz geht ein durch den BHV ausgerichteter Lehrgang voraus. Dieser Lehrgang wird ein- oder mehrtägig durchgeführt und enthält theoretische und praktische Elemente (Regelschulung, Regelprüfung, Spielleitung, Spielbeobachtung, körperliche Fitness etc.). Die Anmeldung zum E3A-Lizenzlehrgang setzt eine gültige E3B-Lizenz voraus. Bei erfolgreichem Bestehen einer Maßnahme zum Erwerb der E3A-Lizenz wird durch den BHV-SRA die E3A-Lizenz ausgestellt.
- c. Die Teilnehmer des Lehrgangs können sowohl durch den BHV-SRA eingeladen werden als auch über den Schiedsrichterbmann des Vereins angemeldet werden. Hierüber werden die Vereine frühzeitig in Kenntnis gesetzt.
- d. **Die Verlängerung einer gültigen Lizenz erfolgt durch die Teilnahme an entsprechenden Maßnahmen des BHV-SRA.**

(9) **E4-Lizenz**

- a. **Die E4 Lizenz wird durch den DHB-SRA vergeben.**

(10) **Beobachter**

- a. Der BHV-SRA hat das Recht zu Meisterschaftsspielen aller Art Beobachter zu entsenden.
- b. Auf Anfrage kann ein Verein beim BHV-SRA um eine Abstellung eines Beobachters für ein Meisterschaftsspiel oder für mehrere Meisterschaftsspiele in Turnierform bitten. Die Anfrage hat an den BHV-SRA mindestens 14 Tage vor dem entsprechenden Spiel oder Turnier zu erfolgen. Der BHV-SRA hat die Möglichkeit einer Abstellung umgehend zu prüfen.
- c. Aufgabe des abgestellten Beobachters ist ausschließlich die Beurteilung der angesetzten Schiedsrichter während des Spiels. Nach dem Spiel sollte der Beobachter mit den angesetzten Schiedsrichtern ein Feedbackgespräch durchführen. Das Ergebnis der Beurteilung hat der Beobachter dem BHV-SRA und den Schiedsrichtern mitzuteilen.

- d. Durch die Mitteilung des Beobachters an den BHV-SRA, kann der BHV-SRA eine Anpassung der Lizenz des jeweiligen Schiedsrichters vornehmen
- e. Für die Abstellung von Beobachtern auf Anfrage sowie die Erteilung einer neuen bzw. höherwertigen Schiedsrichterlizenz, sind Gebühren gemäß § 14 zu erheben. Die Gebühren werden über die Vereinsabrechnung eingezogen.
- f. Der Beobachter wird über den BHV-SRA abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt nach Mitteilung des Beurteilungsergebnisses durch den Beobachter an den BHV-SRA mit den folgenden Sätzen:
 - i. Die Fahrtkosten werden gemäß Kilometerpauschale erstattet.
 - ii. Für jedes beobachtete Spiel **im Erwachsenenbereich** erhält der Beobachter eine Aufwandsentschädigung von 45€.
 - iii. **Für jedes beobachtete Spiel im Jugendbereich erhält der Beobachter eine Aufwandsentschädigung von 30€.**

§ 8

Befristung der Lizenzen

- (1) Die Gültigkeit der Schiedsrichterlizenzen ist befristet auf die Dauer von zwei Jahren. Innerhalb des vorgenannten Gültigkeitszeitraumes kann die Schiedsrichterlizenz durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Schiedsrichter Lehrgangsmaßnahme des BHV um jeweils weitere zwei Jahre verlängert werden. Ohne die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrgangsmaßnahme verliert die Lizenz zum Ablauf der Befristung ihre Gültigkeit.
- (2) Ist die Lizenz abgelaufen, kann sie innerhalb eines Jahres verlängert werden. Danach erlischt sie vollständig und ersatzlos.

§ 9

Nichtbestehen von Lehrgängen

Der Lehrgang gilt als nicht bestanden, wenn mindestens ein Prüfungsteil nicht bestanden wird. Um den nichtbestandenen Regeltest zu wiederholen, muss zuvor ein Regelabend besucht werden.

§ 10

Schiedsrichteransetzung - Erwachsene

- (1) Der BHV-SRA benennt Schiedsrichter - Ansetzer, **die** vor Beginn der Feld- und Hallenrunden für die Schiedsrichtereinteilung zuständig **sind**, ebenso für deren Um- und Absetzungen während der laufenden Runden. Der BHV-SRA kann Schiedsrichter im gesamten Geltungsbereich dieser SO BHV einsetzen. Er kann insbesondere Schiedsrichter von Nordbayern nach Südbayern entsenden und umgekehrt.
- (2) Für Meisterschaftsspiele eingeteilte Schiedsrichter können von keinem Verein abgelehnt werden.
- (3) Die vereinsneutrale Ansetzung muss rechtzeitig vor dem Spiel an den BHV-SRA gemeldet werden. Der BHV-SRA gibt das Meldeverfahren und die Meldefrist zu jeder Saison bekannt (Amtliche Mitteilungen).
- (4) Eigenmächtige Umbesetzungen jeder Art werden nach §23 ZSPO-BHV Abs. 2 geahndet. Namentlich eingeteilte Schiedsrichter dürfen nur mit Genehmigung des BHV-SRA ausgetauscht werden. Ein Tausch ohne Genehmigung gilt als unentschuldigtes Nichtantreten.

§ 11

Schiedsrichteransetzung - Jugend

- (1) Lizenzierte Jugendschiedsrichter sind bei Spielen der Altersklasse U12 und älter für Verbandsliga, Oberliga, Regionalliga, Zwischen- und Endrunden zu stellen. Abweichende Regelungen kann der BHV-SRA treffen.
- (2) Die gemeldeten Schiedsrichter stehen dem BHV-SRA für die neutralen Schiedsrichtereinteilungen der BHV – Jugendspiele zur Verfügung. Sollte ein Schiedsrichter nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen, muss ein entsprechender Schiedsrichter unverzüglich nachgemeldet werden.
- (3) Bei den Spielen der Jugendspielen stellt jeder Heimverein zwei Schiedsrichter.
- (4) Regelung der Schiedsrichteransetzung für die Bayrischen Zwischenrunden, Meisterschaften, Pokalmeisterschaften und ähnliche Turniere (z.B. Regio-Cup).
 - a. Der Schiedsrichterobmann Jugend nominiert die Schiedsrichter für die jeweilige Meisterschaft aus den ihm nach § 11 Abs. (2) gemeldeten oder anderweitig bekannten Jugendschiedsrichtern.
 - b. Sollten für eine Meisterschaft nicht genügend namentlich bekannte Schiedsrichter zur Verfügung stehen, kann der BHV-SRA Vereine aus dem ausrichtenden Bezirk ansetzen, die dann entsprechend lizenzierte Schiedsrichter stellen müssen.
 - c. Der BHV-SRA stellt für jede Meisterschaft einen SR-Koordinator, wenn Jugendschiedsrichter eingesetzt werden.

§ 12

Schiedsrichterabstellung

Für die Dauer einer durch den BHV oder ihm übergeordneter Verbände ausgesprochener Sperre, gleich welchen Inhalts, ist der Schiedsrichter von der Leitung von Spielen ausgeschlossen. Der Verein muss für diesen Zeitraum unverzüglich einen entsprechenden Schiedsrichter nachmelden.

§ 13

Sondergenehmigungen

- (1) Ein Antrag auf Sondergenehmigung (Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Schiedsrichterordnung) kann beim BHV-SRA gestellt werden.
- (2) Die Sondergenehmigung muss schriftlich (bis Donnerstag 15:00 Uhr vor dem angesetzten Spiel) dem BHV-SRA beantragt werden.

§ 14 Kosten und Gebühren

- (1) Die Gebühren für die **Lizenzerteilung** betragen für die einzelnen Lehrgangsformen je Teilnehmer:
- a. J-Lizenz
 - i. J1-Lizenz: € **10** (Selbstlerntool)
 - ii. J2-Lizenz: € 10,- (Selbstlerntool)
 - iii. J3-Lizenz: € **25,-**
 - b. E1-Lizenz: € **10** (Selbstlerntool)
 - c. E2-Lizenz: € 10 (Selbstlerntool)
 - d. E3B-Lizenz (Praktischer Lehrgang): € **30,-** / Tag
 - e. E3A-Lizenz: € 40,- / Tag
 - f. Lizenzverlängerung **Stufe 1 und 2** € **10,-**
 - g. Lizenzverlängerung **Stufe 3** (Theoretischer Lehrgang + Regeltest + Lauftest) € **15**
 - i. Die Lizenzgebühr für die Verlängerung der Lizenz bei aktiven Schiedsrichtern der Lizenzklasse E3 übernimmt der BHV-SRA. Ein Schiedsrichter zählt als aktiv, wenn er von 01. August bis 31. Juli des Folgejahres mind. 8 vom BHV-SRA angesetzte Meisterschaftsspiele gepfiffen hat.
- (2) Die Kosten und Gebühren werden über die Vereinsabrechnung eingezogen.

§ 15 Richtlinien für Lehrgangsanmeldungen

- (1) Alle Anmeldungen - für theoretische und praktische Lehrgänge - (per E-Mail) gehen an den BHV-SRA.
- (2) Alle Anmeldungen haben mit dem offiziellen BHV - Anmeldeformular für Schiedsrichterlehrgänge zu erfolgen (auf der BHV - Homepage).
- (3) Der in der Ausschreibung der Lehrgänge angegebene Meldeschluss - für theoretische und praktische Lehrgänge - ist einzuhalten.
- (4) Der BHV-SRA entscheidet nach dem Meldeschluss, ob der Lehrgang stattfindet oder nicht. Er informiert auch die jeweiligen Obleute der Vereine über Absage, bzw. Beginn und Treffpunkt des Lehrgangs.
- (5) Die Lehrgangsgebühren werden den einzelnen Vereinen durch den BHV in Rechnung gestellt.
- (6) Die Daten der Lehrgänge werden veröffentlicht.
- (7) Der Verein kann, nach vorheriger Absprache mit dem BHV-SRA, für eine angemeldete Person einen Ersatz senden. Die Ummeldung muss schriftlich erfolgen.

§ 16

Pflichten der Schiedsrichter

- (1) Lizenzierte Schiedsrichter haben regelmäßig an Schulungen des BHV teilzunehmen und sich Kenntnis von den jeweils aktuellen Hockeyregeln und den Ordnungen des DHB und seiner nachgeordneten Verbände zu verschaffen, insbesondere der ZSpO-BHV bzw. SpO DHB.
- (2) Lizenzierte Schiedsrichter haben Ansetzungen wahrzunehmen.
- (3) Schiedsrichter haben sich vor jeder Partie mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen, damit der Heimverein die im ESB angegebenen Daten abgleichen kann.
- (4) Entsprechende Schiedsrichterausrüstung sowie sportliche Haltung und Bekleidung des Schiedsrichters sind selbstverständliche Voraussetzungen für den reibungslosen Ablauf der Spiele. Der BHV-SRA kann Details zur Schiedsrichterausrüstung festlegen. (Amtliche Mitteilungen).
- (5) Schiedsrichter haben bei Spielen die Überprüfung hinsichtlich der Gültigkeitsvermerke, der Lichtbilder - dies besonders bei unbekanntem Spielern - vorzunehmen. Die Schiedsrichter sind anlässlich der Überprüfung von Gültigkeitsvermerken angehalten, veraltete Lichtbilder, die die Identität nicht mehr garantieren, zu beanstanden. Derartige Mängel sind im ESB unter „Bemerkungen“ zu angeben.
- (6) Der ESB / Spielberichtsbogen ist mit den eigenen Login-Daten nach den Bestimmungen der SpO DHB auszufüllen und weiterzuleiten. Spielabbruch, Ankündigung von Einsprüchen, Platzverweise (auf Dauer), unsportliches Verhalten von Trainern und Betreuern sind zu vermerken. Von Platzverweisen auf Dauer müssen die Staffelleiter der Ligen nach Erhalt der Wettspielbogen den BHV-SRA informieren.
 - a. Der BHV-SRA weist darauf hin, dass die Weitergabe von Passwörtern unzulässig ist. Die Weitergabe stellt einen gravierenden Verstoß gegen das Datenschutzrecht dar.
- (7) Während des Ablaufs der Spiele ist der Schiedsrichter verpflichtet, nach den Hockeyregeln des DHB zu verfahren. Besonderes Augenmerk ist zu richten auf einheitliche Spielkleidung, vorschriftsmäßige Schuhe und Stöcke und auf eine allgemein sportlich faire Haltung.
- (8) Schiedsrichter müssen den körperlichen Belastungen des zu leitenden Spieles gewachsen und daher bei voller Gesundheit sein und sich auch körperlich fit halten. Es ist untersagt, dass Schiedsrichter ein Spiel leiten, die in ihrer Beweglichkeit eingeschränkt sind. Solcher Art eingeschränkter Schiedsrichter gelten als nicht angetreten; es erfolgt Bestrafung nach § 23 ZSpO-BHV.
- (9) Die Schiedsrichter des BHV sind verpflichtet, den BHV-SRA umgehend davon zu unterrichten, wenn sich ihre Anschrift oder Vereinszugehörigkeit ändert.
- (10) Schiedsrichter, die durch den BHV und / oder den DHB die Qualifikation zur Leitung von Spielen in der Regional- und Bundesliga erlangt haben, müssen auch weiterhin dem BHV-SRA als Schiedsrichter für Verbandsspiele zur Verfügung stehen.

§ 17

Schiedsrichterausweise / Schiedsrichterlizenzen

- (1) Bei bestandenen Lehrgängen wird der Schiedsrichter in die Schiedsrichterliste Bayern aufgenommen. Die jeweilige Lizenz erlangt durch Eintragung **im System** ihre Gültigkeit.
- (2) Abweichend von der SpO DHB kann ein Schiedsrichter nur für einen Verein zugelassen werden; soweit für einen Schiedsrichter gleichzeitig ein Spielerpass ausgestellt ist, kann er nur für den im Spielerpass angegebenen Verein als Schiedsrichter eingesetzt werden.
- (3) Der Schiedsrichterausweis ist vom Schiedsrichter selbst über die Ansetzungssoftware RefSoft zu generieren. Dieser Ausweis ermöglicht es allen aktiven Schiedsrichtern mit der J3 und E3-Lizenz, ohne zusätzliche Kosten alle Meisterschaftsspiele in Bayern zu besuchen.
- (4) Teams können bei Spieltagen die Vorlage des Schiedsrichter-Ausweises bzw. einen amtlichen Lichtbildausweis verlangen; das Nicht-Vorhandensein eines Ausweises ist entsprechend im Spielberichtsbogen zu vermerken.
- (5) Missbrauch von Schiedsrichterlizenzen, werden nach Zusatzspielordnung BHV (ZSpO-BHV) bestraft. Dies insbesondere dann, wenn mit einem fremden Ausweis über die Identität des Schiedsrichters getäuscht oder zur Täuschung ein Ausweis überlassen wird.

§ 18

Altersgrenze

- (1) Ab Vollendung des 60. Lebensjahres kann die Schiedsrichterlizenz durch einen Onlinetest und einen vom BHV-SRA durchgeführten Fitnesstest um jeweils weitere 2 Jahre verlängert werden. Anmeldungen zu den entsprechenden Lehrgängen erfolgen durch den jeweiligen Vereinsschiedsrichterobmann, unter Beachtung von § 15 Richtlinien für Lehrgangsanmeldungen SO BHV.

§ 19

Richtlinien für den Regionalliga- und Oberliga-Pool

- (1) Regelungen für Absagen:
 - a. Bei Absagen aus beruflichen oder privaten Gründen sowie bei Krankheit hat der namentlich eingeteilte Schiedsrichter (aus dem Regionalliga - + Oberliga-Pool) den Schiedsrichteransetzer unverzüglich mitzuteilen, dass er die angesetzten Spiele nicht wahrnehmen kann.
 - b. Der Schiedsrichteransetzer trifft dann die zu Durchführung des Spielbetriebes notwendigen Maßnahmen.
- (2) Gemeinsame Anreise:
 - a. Schiedsrichter mit einer Anreise von mehr als 80 km (einfache Strecke) müssen nach Möglichkeit gemeinsam anreisen.
- (3) Abrechnung bei mehr als einem Spiel:

Fahrtkosten sind anteilmäßig zu trennen und im ESB bzw. Spielberichtsbogen einzutragen.
- (4) Absprache mit Schiedsrichterkollegen:
 - a. Der erstgenannte Schiedsrichter in der Schiedsrichtereinteilung hat - bis mittwochs vor dem Spiel - zu seinem Kollegen Kontakt aufzunehmen, um sich über die Anreise abzusprechen.

§ 20

Strafen

Vergehen gegen diese Schiedsrichterordnung des Bayerischen Hockey-Verband werden nach Zusatzspielordnung BHV (ZSPO-BHV) geahndet.

§ 21

Lizenzentzug

Der BHV-SRA kann einem Lizenzinhaber aus disziplinarischen Gründen die aktuell gültige Schiedsrichterlizenz befristet oder auf Dauer entziehen.

§ 22

Fahrtkosten / SPAE / Verpflegungskosten

- (1) Die Fahrtkosten, Spesensätze und Verpflegungskosten der Bayerischen Ligen sind in der Schiedsrichterkostentabelle festgeschrieben. Dies ist in der ZSPO-BHV unter §11 geregelt.
 - a. Bahn: 2. Klasse
Die Heimvereine sind verpflichtet, die Schiedsrichtert am Bahnhof / nächste U-Bahnstation abzuholen. Kommt der Heimverein dieser Verpflichtung nicht nach, hat er die Kosten für ein Taxi zutragen. Diese Kosten sind nicht in den ESB einzutragen. Der Schiedsrichter hat dem Heimverein 24 Stunden vor angesetzten Spielbeginn den Ankunftsort und Ankunftszeit mitzuteilen.

- (2) Jugend - Spiele
(nur bei neutraler Ansetzung durch den BHV-SRA)
 - a. Fahrtkosten:
 - i. Es gelten die aktuellen Abrechnungsrichtlinien für Bayerische Meisterschaften

 - b. Spielleitungsaufwandsentschädigung (SPAE):
 - i. Es gelten die aktuellen Abrechnungsrichtlinien für Bayerische Meisterschaften

§ 23

Gültigkeit

Diese Schiedsrichterordnung wurde am **15.07.2025** durch die BHV - Verbandsleitung beschlossen. Sie tritt am 01.08.202**5** in Kraft.